

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 000510/2020 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: Weiterbetrieb des Jugendhauses Dr. K. sichern**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schwerin beschließt für die Förderung des Jugendhauses Dr.-Külz-Str. 3 folgende Mittel:

2021: 150.000,00 Euro Investitionskosten für den zweiten Rettungsweg im Dachgeschoss Hinterhaus (entsprechend der Absprachen mit der Feuerwehr im 4. Quartal 2020) und Planungskosten

2022: 1.300.000,00 Euro Investitionskosten für die Renovierung des Dachgeschosses (Heizung, Elektroanlage, Fußboden und malermäßige Instandsetzung)

2021: 35.000,00 Euro Förderung 30 TEUR Personalkosten, 5 TEUR Sachkosten

2022: 35.000,00 Euro Förderung 30 TEUR Personalkosten, 5 TEUR Sachkosten

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist in den Punkten 3 und 4 rechtlich unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Personalkosten dürften jedoch nicht aus der Infrastrukturpauschale zu decken sein. Der Antrag enthält hier keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zur Deckung der investiven Kosten sollen die Mittel der Infrastrukturpauschale genutzt werden. Hierfür stehen im Jahr 2021 noch 200.000,00 Euro und im Jahr 2022 noch 1,9 Mio Euro zur Verfügung. Aufgrund dessen kann der o.g. Deckung den Investitionsmaßnahmen zur Sanierung des Külzhauses zugestimmt werden.

Die Deckung der im Antrag aufgeführten Personalstelle und deren Sachkosten gibt die Infrastrukturpauschale nicht her. Somit ist die Deckung dieser nicht gegeben und muss dementsprechend abgelehnt werden.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die entstehenden Kosten sind im Antrag explizit benannt.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Der Antrag sollte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 aufgerufen werden. Gegebenenfalls sollte die Auszahlung entsprechender Mittel zumindest für Personal unter Vorbehalt gestellt werden (siehe unten).

Die Stadtverwaltung stimmt mit dem Punkt des Antrages überein, dass das Külzhaus eine historisch gewachsene Begegnungsstätte für viele junge Menschen aus der Landeshauptstadt Schwerin war und teilweise noch ist. Eine Wiederbelebung bzw. Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und insbesondere der Jugendkultur und jugendpolitischen Arbeit am Standort Dr.-Külz-Str. 3 unter der Voraussetzung der Sanierung des Gebäudes ist daher fachlich sehr zu begrüßen. Zumal es sich um einen der wenigen Anlaufpunkte für junge Menschen im Innenstadtbereich handelt. Überdies würden Mittel für die Sanierung städtischen Eigentums eingesetzt.

Vor Freigabe der Mittel sollte jedoch eine fundiertere Planung vorgelegt werden. Das betrifft zum Beispiel die künftige Raumnutzung, die Konkretisierung der Bedarfe im Innenstadtbereich und darauf abgestimmte Angebote, die Möglichkeit, den Zugang barrierearm zu gestalten etc.

Bei der Zurverfügungstellung der Personalkosten wird verwaltungsseitig unterstellt, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Stadtjugendring handelt und nicht um eine Stelle im städtischen Stellenplan. Hier würde es vor Freigabe entsprechender Mittel einer adäquaten Stellenbeschreibung bedürfen. Bei der Stellenbeschreibung und der Personalauswahl auf Basis einer Ausschreibung sollte die Fachverwaltung ggf. einbezogen werden.

Bei den geplanten investiven Auszahlungen muss eine Folgekostenberechnung zugrunde gelegt werden können.

Die Auszahlungen/Aufwendungen für Personal sollten unter den Vorbehalt gestellt werden, dass nach einem oder maximal zwei Jahren eine Evaluierung erfolgt.

Anzumerken ist im Übrigen, dass der Einsatz der Infrastrukturpauschale unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht steht und dass Personalkosten nicht aus der Infrastrukturpauschale zu decken sein dürften



Andreas Ruhl